

Landratsamt Kronach
Nr. 40

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Regelungen bei regional erhöhter Belastung

Bekanntmachung „Regional erhöhte Belastung“

Es wird gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615) BayRS 2126-1-18-G bekanntgegeben, dass

1. Im Leitstellenbereich, dem der Landkreis Kronach gem. Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80% liegt, und zugleich
2. im Gebietsbereich dieser Kreisverwaltungsbehörde die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) über einem Wert von 300 liegt.

Gemäß § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV gelten ab dem 07.11.2021 im Landkreis Kronach die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen entsprechend.

Kronach, 06.11.2021
Landratsamt Kronach

gez.

Scheffer
Regierungsrätin